

Grundzüge des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, S. 16 ff.

Das Niedersächsische Bestattungsgesetz ist systematisch betrachtet in fünf Teile gegliedert. Den ersten Teil bilden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 mit grundsätzlichen Überlegungen und Definitionen. Den zweiten Teil bilden die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 über das Leichenwesen einschließlich der Leichenschau und der Leichenbeförderung. Den dritten Teil bilden die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 über das Bestattungswesen und den vierten Teil die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 über das Friedhofswesen. Den fünften Teil bilden die Schlussbestimmungen der §§ 17 bis 22 mit Regelungen über die Vollstreckungshilfe, über Ordnungswidrigkeitstatbestände, mit Übergangs- und Zuständigkeitsvorschriften sowie mit Regelungen über das Außerkrafttreten und das Inkrafttreten von Vorschriften.

(...)

Zum öffentlich rechtlichen Kernbestand gehört der numerus clausus der Friedhofsträger. Damit ist gemeint, dass nur Gemeinden sowie Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Friedhofsträger sein können (§ 13 Abs. 1). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Bestimmung in § 19 Abs. 1, da der Bestand privater Friedhöfe nur im bestehenden Umfang geschützt wird, so dass neue private Friedhöfe nicht möglich sind.

(...)

Das Niedersächsische Bestattungsgesetz statuiert eine Bestattungspflicht für Leichen, Leichenteile sowie die Asche Verstorbener (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 1) und es gewährt einen Bestattungsanspruch für Fehlgeborene und Ungeborene (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz Ärztinnen und Ärzte unter den in § 8 Abs. 2 genannten Umständen zur Aufklärung der Eltern über die Bestattungsmöglichkeit von Fehlgeborenen und – soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird – zur Sicherstellung der Verbrennung, um die teilweise früher geübte Praxis der Beseitigung mit dem sonstigen Klinikabfall zu unterbinden.

(...)

Das Bestattungsgesetz lässt Raum für verschiedene private Betätigungsmöglichkeiten. So ist es zulässig, dass die Friedhofsträger private Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen beauftragen (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Durch den Verzicht auf einen Einfriedungszwang für Friedhöfe, der im Gesetzentwurf noch enthalten gewesen ist (LT-Drs. 15/1150, § 1 Abs. 4 Satz 1: „eingefriedete Grundstücke“, im Gesetz in § 2 Abs. 4 nicht mehr enthalten), sind Waldfriedhöfe möglich. Dieses Konzept, bei dem die Asche eines verstorbenen Menschen auf dessen Wunsch dem Erdreich unter einem Baum auf einer Waldfläche beigegeben wird, ist in Niedersachsen bereits zusammen mit der FriedWald GmbH, D-64347 Griesheim, umgesetzt worden; inzwischen gibt es weitere Anbieter, wie z. B. die RuheForst GmbH, D-57271 Hilchenbach. Alternativ ist zusätzlich ein Schild mit den persönlichen Angaben der bestatteten Person auf dem entsprechenden Baum vorgesehen. Unterstützt wird diese Art der Bestattung von den Niedersächsischen Landesforsten als einer bedeutenden Waldbesitzerin, die ein Interesse daran hat, Flächen gegen Entgelt für diese Art der Nutzung zur Verfügung zu stellen. Inzwischen werden auch entsprechende Flächen auf kommunalen Friedhöfen angeboten.

Zu den privaten Betätigungsmöglichkeiten zählt nach dem Wegfall der feuerbestattungsrechtlichen Beschränkungen zukünftig auch der Betrieb eines Krematoriums, der nicht mehr Gemeinden vorbehalten ist. Krematorien unterliegen den Anforderungen des § 12 und sind gemäß § 12 Abs. 6 zum Einäschern von Fehlgeborenen und Ungeborenen verpflichtet; das in Art. 12 GG verankerte Grundrecht der Berufsausübung wird insoweit ausdrücklich eingeschränkt.

(...)

Grundsätzlich sind Leichen in eine Leichenhalle zu überführen, wobei § 7 Abs. 1 hierfür eine Frist von 36 Stunden vorgibt. Gemäß der gesetzlichen Definition in § 7 Abs. 1 Satz sind Leichenhallen ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen. Das Gesetz ermöglicht aber auch durch die gewählte Soll-Bestimmung die Aufbahrung im Sterbehaus. Die Abschiednahme von einer verstorbenen Person kann von der unteren Gesundheitsbehörde auch bei einer öffentlichen Aufbahrung am offenen Sarg zugelassen werden (vgl. § 7 Abs. 2).

(...)

Durch die in § 18 geschaffenen Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten wird den einzelnen Pflichten des Gesetzes Nachdruck verschafft. Unabhängig davon ist die Störung einer Bestattungsfeier gemäß § 167a StGB und die Störung der Totenruhe gemäß § 168 StGB strafbar.

Leichenschau im Notfall- und Rettungsdienst, S. 46 f.

§ 3 Abs. 4 gestattet es Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst, sich bei der Vornahme der Leichenschau auf einige wesentliche Feststellungen zu beschränken, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sogleich wieder dem Notfall- oder Rettungsdienst zur Verfügung zu stehen. Inhaltlich können sie sich in diesem Fall auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken. Sie haben allerdings sicherzustellen, dass eine andere Person die Leichenschau an ihrer Stelle durchführt. Wie in der Begründung ausgeführt wird, kann ein Hinderungsgrund nicht nur ein tatsächlicher neuer Einsatz im Notfall- oder Rettungsdienst sein, sondern auch eine größere Entfernung zwischen dem Ort der Leichenschau und dem üblichen Einsatzraum der Ärztin oder des Arztes während des Dienstes, so dass dadurch bei einem neuen Einsatz wertvolle Zeit verloren gehen könnte (LT-Drs. 15/1150, Begründung, Teil B, Zu § 2). Dieser Bestimmung kommt eine große praktische Bedeutung zu, da es in der Vergangenheit immer wieder Probleme aufgrund des Fehlens einer derartigen Regelung gegeben hat. Der Gesetzgeber hat hiermit nicht nur eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es insbesondere den ärztlichen Rettungsdienstkräften erlaubt, sich ihren eigentlichen Aufgaben zu widmen. Er hat gleichzeitig Vorgaben über den Umfang der Feststellungen gemacht, die in diesen Fällen im Rahmen der Leichenschau zu treffen sind. Diese Feststellungen sind in die so genannte beschränkte Todesbescheinigung gemäß Satz 2 aufzunehmen (Vgl. zur Todesbescheinigung § 6). Die Pflicht zur Sicherstellung, dass die Leichenschau von einer anderen Person durchgeführt wird, kann auch durch eine Benachrichtigung der Polizei erfolgen. Bei der beschränkten Leichenschau gem. § 3 Abs. 4 handelt es sich um einen Sonderfall der Leichenschau mit der Folge, dass die Vorschriften für die Durchführung der Leichenschau nur entsprechend der Situation des Einzelfalles zur Anwendung kommen, so dass z. B. die Pflicht zum Entkleiden der Leiche gem. § 4 Abs. 2 entfällt, wenn es aus Zeitgründen nicht möglich ist.

(...)

Nicht gelöst wird im Gesetz der Konflikt, der beim Zusammentreffen eines Rettungsdiensteinsatzes mit dem Auftreten von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod entsteht. Wenn eine Notärztin oder ein Notarzt im Rettungsdienst während einer Leichenschau, z. B. während des Feststellens des Todes oder des Todeszeitpunktes (Vgl. § 3 Abs. 4) Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bemerkt, ist sie oder er gem. § 4 Abs. 4 verpflichtet, die Leichenschau abzubrechen und die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und deren Eintreffen abzuwarten. Ergibt sich während dieser Wartepflicht die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes, so soll die Notärztin oder der Notarzt nach dem Telos (Sinn und Zweck) des § 3 Abs. 4 diesem Einsatzruf nachkommen können. Für diesen Fall ist die gesetzliche Regelung geschaffen worden, mit der die Notärztin oder der Notarzt von der ansonsten bestehenden Pflicht zur Durchführung der Leichenschau befreit wird. Von der Wartepflicht des § 4 Abs. 4 gibt es eine entsprechende Befreiung dagegen nicht. Um in diesen Fällen dennoch ohne Verstoß gegen das BestattG den anstehenden Rettungsdiensteinsatz mit dem Ziel lebensrettender Maßnahmen vornehmen zu können, ist im Wege der Rechtsgüterabwägung zugunsten der Erfüllung der Aufgabe, Menschenleben zu retten, zu entscheiden und die Sicherung eines etwaigen Tatortes hintanzustellen. Diese Abwägung kann im Einzelfall schwierig sein, zumal im Notfalldienst (Behandlungsdienst außerhalb der Sprechstundenzeiten), bei dem es in der Regel um die Behandlung nicht lebensbedrohlicher Zustände geht. Ein Bußgeld droht in einem derartigen Fall aber nicht, da ein Verstoß gegen die Wartepflicht des § 4 Abs. 4 nicht als Ordnungswidrigkeit in den Katalog des § 18 Abs. 1 aufgenommen worden ist; die einschlägigen Tatbestände in den Nummern 2 und 4 betreffen ausschließlich die Leichenschau.

Bestattungspflichtige Personen, S. 99 f.

Zu den zur Bestattung gemäß § 8 Abs. 3 öffentlich rechtlich verpflichteten Personen gehören neben dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner in dieser Reihenfolge die Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder), die Vorfahren (Eltern, Großeltern) und die Geschwister.

Da als Ehegatte (§ 8 Abs. 3 Nr. 1) nach den zivilrechtlichen Bestimmungen nur der Partner einer bestehenden Ehe gilt (§ 1564 BGB), besteht nach einer Scheidung der Ehe keine Bestattungspflicht mehr. Gleiches gilt für Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (vgl. § 15 LPartG). Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehegatte neben Verwandten der 1. Ordnung (Abkömmlingen) zu einem Viertel und neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern) und Großeltern zur Hälfte (§ 1931 Abs. 1 BGB), sonst erhält er die ganze Erbschaft (§ 1931 Abs. 2 BGB). Im Güterstand des Zugewinnausgleichs erhöht sich der Erbteil des Ehegatten um ein Viertel (§ 1371 BGB), im Güterstand der Gütertrennung erben der Ehegatte und ein oder zwei Kinder zu gleichen Teilen (§ 1931 Abs. 4 BGB).

Zu den bestattungspflichtigen Kindern gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 gehören neben den leiblichen Kindern (vgl. zur Mutterschaft § 1591 BGB und zur Vaterschaft § 1592 BGB) auch sogenannte Adoptivkinder (vgl. §§ 1741 ff. BGB „Annahme als Kind“), die ihnen gleichgestellt sind (§ 1754); mit der Annahme erlöschen gemäß § 1755 BGB die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse, so dass ein adoptiertes Kind früheren Elternteilen gegenüber nicht bestattungspflichtig ist. Da diese Rechtslage erst durch das am 01.01.1977 in Kraft getretene Adoptionsgesetz vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1749) geschaffen worden ist, sind vor diesem Zeitpunkt liegende Ereignisse möglicherweise anders zu beurteilen, weil nach dem früheren Recht nicht die völlige Lösung des Kindes aus seinen natürlichen Verwandtschaftsverhältnissen vorgesehen war (vgl. Dittmar, Adoption und Erbrecht, Rpfleger 1978, S. 277). Im Unterschied dazu gehören Pflegekinder (vgl. § 1632 Abs. 4 BGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1b StGB, § 33 SGB VIII) in keinem Fall zu den bestattungspflichtigen Personen, weil bei ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis zu den Pflegeeltern besteht und sie somit auch nicht an der gesetzlichen Erbfolge teilnehmen. Erbrechtlich bilden die Kinder als Abkömmlinge der verstorbenen Person die Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB).

(...)

Unter den Personenkreis der Bestattungspflichtigen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 6 („Geschwister“) fallen auch sogenannte Halbgeschwister. Sie gehören gemäß § 1589 BGB zum Kreis der Verwandten. Nach dieser Bestimmung sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt, und Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt, wobei der Grad der Verwandtschaft sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Geschwister sind demnach in der Seitenlinie miteinander verwandt und zwar 2. Grades. Dies gilt ebenso für Halbgeschwister, da sie entweder eine gemeinsame Mutter oder einen gemeinsamen Vater haben. Halbgeschwister gehören gemäß § 1925 BGB auch zum Kreis der Erbberechtigten. Nach dieser Bestimmung sind gesetzliche Erben der zweiten Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, wobei zur Zeit des Erbfalls lebende Eltern allein und zu gleichen Teilen erben. Andernfalls, d. h. wenn zur Zeit des Erbfalls der Vater und die Mutter nicht mehr leben, treten an ihre Stelle die Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Dies führt aufgrund der in § 1924 Abs. 3 BGB vorgeschriebenen Erbweise nach Stämmen im Ergebnis dazu, dass Halbgeschwister als einseitige Abkömmlinge im Unterschied zu den Vollgeschwistern als gemeinsame Abkömmlinge nur an die Stelle eines Elternteilsteils treten (sie erben nur „mit einer Hand“) und ihr Anteil an der Erbschaft entsprechend geringer ausfällt (vgl. Edenhofer, in: Palandt, BGB, RN 2 zu § 1925). Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Fall der Anerkennung der Vaterschaft bei einem zuvor nichtehelichen Kind (vgl. § 1594 BGB), da durch die Anerkennung der Vaterschaft die Abstammung vom Vater begründet (§ 1592 Nr. 2 BGB) und das Verwandtschaftsverhältnis zu Geschwistern und Halbgeschwistern ausgelöst wird (vgl. § 1589). Diese Rechtslage ist insoweit auch für frühere Anerkennungen maßgeblich, als sich aus Art. 12 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 (BGBl. I, S. 1243) nichts anderes ergibt, was im Regelfall die jeweils geltende Rechtslage zur Anwendung bringt. Ebenso verhält es sich, wenn die Vaterschaft nicht auf der Anerkennung, sondern auf einer gerichtlichen Feststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB) beruht.

Bestattungsvorsorge, S. 115 f.

Durch den zum 01.01.2005 erfolgten Übergang der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Sozialhilfe auf die Sozialgerichtsbarkeit (Vgl. § 8 i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG) hat sich hinsichtlich der Verwertung von Vermögenswerten aus Bestattungsvorsorgeverträgen oder Sterbegeldversicherungen keine Änderung der Rechtslage ergeben. Dies beruht darauf, dass diese Vermögenswerte auch nach der Rechtsprechung des BSG als der jetzt höchsten gerichtlichen Instanz für Sozialhilfeangelegenheiten grundsätzlich verschont bleiben, wie vor dem Zuständigkeitswechsel schon

vom BVerwG befunden worden ist. In seiner Entscheidung vom 18.03.2008 (Az. B 8/9b SO 9/06) hat das BSG auf die Klage einer 90-jährigen Heimbewohnerin, die für die Aufbringung der Heimkosten auf Sozialhilfeleistungen angewiesen wurde, festgestellt, dass der im Rahmen eines Bestattungsvorsorgevertrages auf einem Treuhandkonto hinterlegte Betrag von 6.000 € nicht als einzusetzendes Vermögen i. S. von § 90 SGB XII anzusehen ist. Einen derartigen Vermögenswert stellt nach den Ausführungen des Gerichts zwar sowohl der Leistungsanspruch aus dem Bestattungsvorsorgevertrag als auch der aus einer Vertragsauflösung resultierende Rückabwicklungsanspruch dar. Die Frage der Verwertbarkeit des Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages stellt sich aber naturgemäß nicht, weil dieser Anspruch erst nach dem Ableben in Betracht kommt. Eine entgeltliche Übernahme des Vertrages durch eine dritte Person scheitert nach Ansicht des BSG regelmäßig an der fehlenden Marktgängigkeit. Verwertbar i. S. von § 90 Abs. 1 SGB XII erscheint dem Gericht aber der aus einer Rückabwicklung des Vertrages resultierende Vermögenswert zu sein, allerdings nicht, wenn die Kündigung des Vertrages gemäß § 649 BGB durch eine vertragliche Regelung ausgeschlossen worden ist. Liegt ein Kündigungsausschluss nicht vor, kommt es nach der Rechtsprechung des BSG darauf an, ob eine Verschonung der im Bestattungsvorsorgevertrag angelegten Mittel gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII oder als Härtefall gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII in Betracht kommt. Beides lehnt das BSG im Ergebnis zu Recht ab, hält aber eine Verschonung nach der allgemeinen Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII für „denkbar“.

(...)

Ausnahme vom Sargzwang, S 140 f.

Der Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 2 gestattet es der unteren Gesundheitsbehörde bei entsprechenden hygienischen Gegebenheiten, dem Friedhofsträger einen Dispens von der Sargpflicht zu erteilen, der in die Friedhofssatzung Eingang finden kann, so dass im Ergebnis z. B. Grabfelder für Angehörige von Glaubensrichtungen angelegt werden können, die nicht in einem Sarg bestattet werden. Das Tatbestandsmerkmal „in der zu bestattenden Person vorliegender wichtiger Grund“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 ist dahingehend zu verstehen, dass dieser wichtige Grund auch auf eine Personengruppe, z. B. mit einer gleichgerichteten religiösen Interessenlage, zutreffen kann. Damit bleibt eine schon nach früherem Recht auf einzelnen Friedhöfen geübte Praxis auf einer nun gesicherten rechtlichen Basis weiterhin zulässig. Zwar gibt es keine Übergangsregelung für die Ausnahmeentscheidung der unteren Gesundheitsbehörde, so dass diese im Einzelfall nachgeholt werden muss. Es ist aber davon auszugehen, dass die am 01.01.06 bestehenden Grabfelder für eine sarglose Bestattung bereits auf ihre hygienische Eignung geprüft worden sind, so dass unmittelbare Gefahren nicht zu befürchten sind.

Mit der im Gesetz geschaffenen Möglichkeit einer individuellen oder generellen Ausnahme von der Sargpflicht kann der religiös motivierten - sarglosen - Erdbestattung im Leichentuch entsprochen werden und damit dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundrecht der Religionsfreiheit Rechnung getragen werden.

Seebestattung, S.161

Die Seebestattung ist schon von jeher eine übliche Art der Bestattung gewesen. Nach früherem Recht war sie allerdings nur im Wege der Ausnahme gemäß § 9 Abs. 3 FBG zulässig (vgl. die Begründung zum FBG, RGBI. I 1934, S. 380 zu § 9, wo auf das Verstreuen der Asche auf hoher See eingegangen wird). Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 darf die Urne mit der Asche auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. Das damit verbundene Einbringen von Stoffen in die Küstengewässer ist nach § 130 Nr. 2 NWG zulässig, wenn dadurch eine „signifikante nachteilige Auswirkung auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten ist“. Daher bedarf die Seebestattung dann keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 NWG, wenn die Urnenbeschaffenheit diesen Anforderungen entspricht. § 32 a Nr. 2 des Wasserhaltungsgesetzes des Bundes steht einer derartigen landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen. Die Seebestattung ist deshalb in Anlehnung an § 15 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetzes (vom 4. Februar 2005, GVOBl. S. 70) geregelt worden, wo Urnen vorgeschrieben sind, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten und die so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren sind, dass sie nicht aufschwimmen können (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4).

Nicht zulässig ist eine Seebestattung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 5 in den Fällen des § 10 Abs. 4, d. h., wenn eine Gemeinde die Bestattung veranlasst. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, damit solle sichergestellt werden, dass Angehörige, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt

werden oder vom Tod erfahren, die Möglichkeit zur Umbettung haben (LT-Drs. 15/1150, Begründung, Teil B, Zu § 10 Abs. 5).

Dritte als Friedhofsbetreiber, S. 169 f.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bietet den Friedhofsträgern die Möglichkeit, sowohl mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten, wie z. B. der Grabpflege, wie auch mit der gesamten Errichtung und dem Betrieb Dritte zu beauftragen. Dritte können z. B. kommunale Eigengesellschaften oder private Unternehmen sein. Die Beauftragung ändert aber nichts an der umfassenden Verantwortlichkeit der Friedhofsträger, die ihre Trägerrechte und Trägerpflichten bei Bedarf auch gegen den Willen der beauftragten Dritten durchzusetzen haben.

Ein Beispiel für die Beauftragung Dritter bildet die Anlage und der Betrieb eines Waldfriedhofes durch eine darauf spezialisierte private Betreiberin. Im Waldfriedhof wird die Asche eines verstorbenen Menschen auf dessen Wunsch dem Erdreich unter einem Baum auf einer Waldfläche beigegeben, ggf. wird zusätzlich ein Schild mit den persönlichen Angaben der bestatteten Person an dem entsprechenden Baum angebracht (vgl. auch Erl 4 der Einf und Erl 6 zu § 2). Wie sich aus der Antwort der Landesregierung vom 09.10.2008 (StenoBer. der 19. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages, TOP 29 Anlage 20, S. 2237) auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung ergibt, bestanden zum damaligen Zeitpunkt insgesamt sieben Waldfriedhöfe in Niedersachsen, und zwar in Hasbruch bei Bremen, in Bramsche bei Osnabrück, in Buxtehude, in der Lüneburger Heide bei Bispingen, im Elm bei Königslutter, im Südharz bei Bad Sachsa und in der Uetzer Herrschaft in der Region Hannover. Nach einer Meldung der Deutschen Presseagentur vom 20.11.2008 („Zu arm für den Tod: Immer mehr Beerdigungen zahlt das Sozialamt“) sind es sogar elf verschiedene Wälder, in denen auf insgesamt 550 Hektar Baumbestattungen möglich sind. Die zunehmende Anzahl beruht laut der Meldung auf den Kosten von rund 700 bis 1.000 € gegenüber Durchschnittskosten für eine Beerdigung, die nach Bestatterangaben in der Größenordnung von 3.000 € liegen.

Wichtiger Grund für die Umbettung, S.179 ff.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, kann ein wichtiger Grund der Wunsch der verstorbenen Person oder einer hinterbliebenen Person sein, dass nahe Angehörige gemeinsam in einer Grabstätte beigelegt werden. Bei einer beabsichtigten Umsetzung oder Umbettung auf einen anderen Friedhof wird eine vorherige Abstimmung zwischen beiden Friedhofsträgern erforderlich sein, damit die Störung der Totenruhe sich in engen Grenzen hält. (LT-Drs. 15/1150, Begründung, Teil B, zu § 13).

Da im Rahmen einer Umbettung zwangsläufig die Frage der Art und vor allem des Ortes der Bestattung berührt wird, sind auch die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte zu beachten (vgl. Erl 5 zu § 8). Somit kommt es in erster Linie auf den Willen der verstorbenen Person an. Ist eine derartige Willenserklärung nicht erkennbar, so hat diejenige Person zu entscheiden, der die Totensorge für die Bestattung obliegen hat oder auf die die Totensorge übergegangen ist. Aus der insoweit gleichgelagerten Rechtssituation bei der Bestattung und der Umbettung wird deutlich, dass der vom Gesetz zum Schutz der Totenruhe geforderte wichtige Grund in aller Regel voraussetzt, dass zwischen der Bestattung und der Umbettung eine neue Sachlage entstanden ist, z. B. in der Weise, dass eine Willensäußerung der verstorbenen Person erst im Nachhinein bekannt geworden ist. Das Anliegen einer Umbettung kann daher nur von demjenigen verfolgt werden, der befugt ist, das Totensorgerecht auszuüben (so auch Engelhardt, Staatskirchenrecht, Band 2, § 43 II 1 a). Anerkannt worden als wichtiger Grund ist z. B. auch der Wunsch des Ehegatten der verstorbenen Person nach einer gemeinsamen Bestattung, eine angestrebte Familienzusammenführung in einer gemeinsamen Grabstätte oder wenn der Besuch der bisherigen Grabstätte nach einem Umzug den Hinterbliebenen nicht zuzumuten ist. Denkbar ist auch eine Umbettung, weil der Bestattungsort sich nachträglich als ungeeignet erweist, etwa wegen der Bodenbeschaffenheit; dann ist die Umbettung auch gegen den Willen der totensorgeberechtigten Person möglich. Abgelehnt worden ist eine Umbettung dagegen z. B. in dem Fall, dass die Grabpflege nach einem Umzug der Hinterbliebenen lediglich erschwert wurde oder bei einer beabsichtigten Neuanlage von Wegen durch den Friedhofsträger, für die Gräber umgelegt werden sollten.

(...)

Sonderfälle der Leichenschau, S. 254 f.

Die im Zuge der Neufassung 2009 eingefügte Vorschrift soll den in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten mit den vier im BestattG geregelten Sonderfällen der Leichenschau und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Umgang mit der Todesbescheinigung begegnen. Die vier Sonderfälle im Überblick:

Voraussetzung	Bezeichnung	Vorschrift
Es besteht für die leichenschauende Person oder deren Angehörige die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrig	Gefahr einer Verfolgung	§ 3 Abs. 1 TbVO, § 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG
Die Leichenschau hindert an einem Einsatz im Notfalldienst oder Rettungsdienst	Notfall- oder Rettungsdienst	§ 3 Abs. 2 TbVO, § 3 Abs. 4 Satz 1 BestattG
Die Leiche befindet sich an einem ungeeigneten Ort für die Leichenschau	Ungeeigneter Ort	§ 3 Abs. 3 TbVO, § 4 Abs. 1 Satz 3 BestattG
Es liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, die Todesart ist ungeklärt oder die Leiche ist in angemessener Zeit nicht zu identifizieren	Nicht natürlicher Tod oder nicht zu identifizierenden Leiche	§ 3 Abs. 4 TbVO, § 4 Abs. 4 BestattG

Die Reihenfolge der Regelungen in Absatz 1 bis Absatz 4 orientiert sich an der Reihenfolge der Tatbestände im Gesetz. Dort wird zunächst in § 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG die Berechtigung zur Beschränkung der Leichenschau auf die Todesfeststellung wegen der Gefahr einer Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeräumt. Den zweiten gesetzlichen Tatbestand bildet die in § 3 Abs. 4 Satz 1 BestattG wegen der erforderlichen Wahrnehmung des Notfalldienstes oder des Rettungsdienstes normierte Beschränkung der Leichenschau. An dritter Stelle im Gesetz ist in § 4 Abs. 1 Satz 3 BestattG eine Beschränkung der Leichenschau zugelassen, wenn sich die Leiche an einem ungeeigneten Ort befindet. Der vierte, in § 4 Abs. 4 BestattG im Hinblick auf § 159 Abs. 1 StPO geregelte Tatbestand betrifft das Vorliegen von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder einer ungeklärten Todesart oder den Fall einer in angemessener Zeit nicht zu identifizierenden Leiche. Die Schwierigkeit im Umgang mit diesen Sonderfällen nimmt noch zu, wenn mehrere von ihnen zusammen auftreten. Für diesen Fall wird in Absatz 5 eine verbindliche Reihenfolge festgelegt, in der vorzugehen ist.

Die Regelungen in § 3 ergänzen das BestattG, das für die Ausstellung der Todesbescheinigung in den Fällen der unvollständigen Leichenschau weitgehend keine Vorgaben enthält. Die maßgebliche Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 BestattG verlangt zwar im Anschluss an die Leichenschau die unverzügliche Ausstellung einer Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 BestattG genannten Feststellungen. Diese Feststellungen, d. h. die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache, sind aber ganz überwiegend nicht Gegenstand der unvollständigen Leichenschau. Deshalb ist es fraglich, ob die Pflicht zum Ausstellen einer Todesbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 BestattG unmittelbar auch im Fall einer unvollständigen Leichenschau besteht. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, wird in § 3 vorgeschrieben, dass die Ärztin und der Arzt, die oder der eine unvollständige Leichenschau durchführt, zur Dokumentation verpflichtet ist, allerdings folgerichtig nur derjenigen Feststellungen, die auch tatsächlich getroffen worden sind.

(...)